

Samtgemeinderecht Nr. 810-7

Satzung
für die Samtgemeinde Sickte
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke
gem. § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 46 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996, in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25.03.1998, hat der Rat der Samtgemeinde Sickte in seiner Sitzung am 19.11.1998¹ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- (1) Im Bereich der Samtgemeinde Sickte haben die Nutzungsberechtigten der Baugrundstücke häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Lage der Grundstücke ist in den Anlagen kenntlich gemacht.³
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Art der Kleinkläranlagen und Einleitung

Das Abwasser von den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist in den dort genannten Kläranlagentypen zu reinigen und den dort genannten Gewässern zuzuführen.

§ 3

Wartung

Die Kleinkläranlagen sind auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch von ihr bestimmte Dritte zu warten. Die Wartung hat nach DIN 4261 zu erfolgen.

§ 4

Anpassungsmaßnahmen

¹ Redaktionelle Änderung

³ Anlage geändert durch 1. Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes vom 08.05.2003 mit Wirkung vom 27.06.2003.

- (1) Zur Zeit vorhandene Kleinkläranlagen auf den Grundstücken sind spätestens bis zum 31.12.1998 umzurüsten bzw. durch neue Kleinkläranlagen zu ersetzen, so daß die Einleitungsbedingungen nach § 12 Abs. 1 NWG eingehalten werden.
- (2) Die Anpassungsmaßnahmen sind der Samtgemeinde und dem Landkreis Wolfenbüttel- Untere Wasserbehörde - anzuzeigen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben der Samtgemeinde Sickte nach Fertigstellung der Anpassungsmaßnahmen Bestandspläne vorzulegen.

§ 5

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nieders. GVBl. S 139) i.V.m. den §§ 64 bis 70 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nieders. GVBl. S. 173) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu **51.129,20 Euro²** angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 3 der Wartung behindert,
 - § 4 Abs. 1 Anpassungsmaßnahmen nicht fristgerecht durchführt,
 - § 4 Abs. 2 Anpassungsmaßnahmen nicht anzeigt,
 - § 4 Abs. 3 Bestandspläne nicht, oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **2.556,50 Euro²** geahndet werden.

² Geändert durch Artikel 9 der Euroglättungssatzung der Samtgemeinde Sickte vom 13.12.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sickte, den 27.11.1998

gez. Sachse
Samtgemeindebürgermeister

L. S.

gez. Przemus
Samtgemeindedirektor

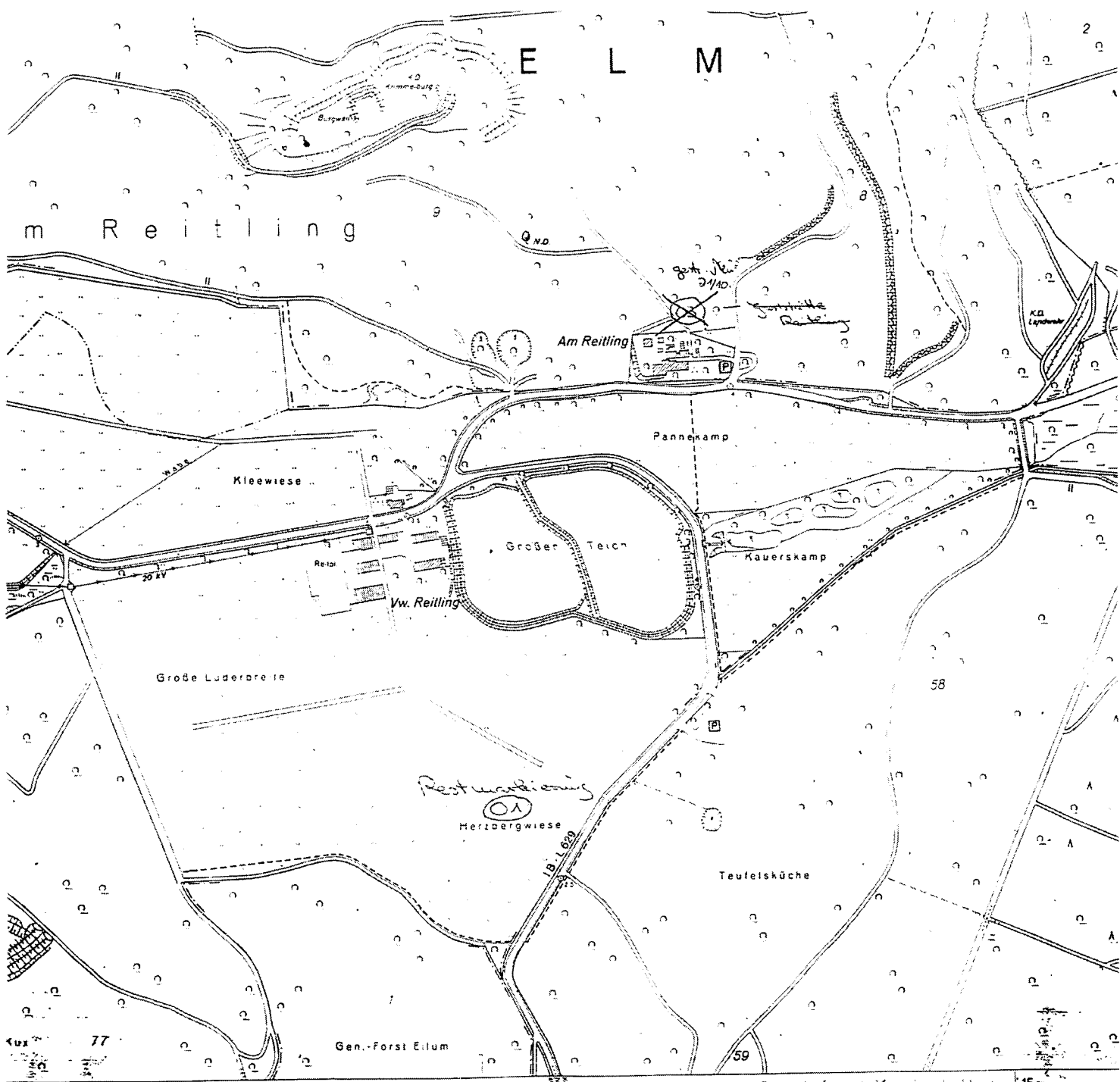
Anlage zur Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes für die Samtgemeinde Sickte

Auflistung der Baugrundstücke gem. § 1 Abs. 1 der Satzung:

Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Fl.- Flst.	Lage/ Gewässer	Kleinkläranlage
01	Erkerode	Lucklum	7- 2/2 8/2 11/53 17/2 18/1 22/2	Wabe/ II. Ordnung	DIN 4261 Teil 1
02	Erkerode	Lucklum	2- 46/3	Graben Parzelle 169/2/ III. Ordnung	DIN 4261 Teil 1
03	Sickte	Apelstedt	4- 20/1	Straßenseitengraben/ III. Ordnung	DIN 4261 Teil 1
04	Sickte	Niedersickte	2- 161/6	Straßenseitengraben/ III. Ordnung	DIN 4261 Teil 1
05	Sickte	Niedersickte	2- 164/4	Straßenseitengraben/ III. Ordnung	DIN 4261 Teil 1
06	Veltheim	Veltheim	1- 63/11	Wabe/ II. Ordnung	DIN 4261 Teil 1
07	Veltheim	Veltheim	3- 109/10	Wabe/ II. Ordnung	DIN 4261 Teil 1

E L M

m Reitling



slutter 14c 14c Eilamer Horn 15.4 Staatsforst Konigsutter 15c



Hinter dem Urngarten

85,4

Spielplatz

Hühner-B.

Apelstedt

87,2

Auf der Grube

1B-K15

1B-KA

1B-K4

Lange Acker
Grundstück des 24/110.
Haus Bues

84,8

Am Graswege

84,4

Hasen-B.

Strak

Basisgrund

im Kannewinkel

Auf der Lenkule

Am Bockshorn

in den Bergackern

Im Speckmorgen

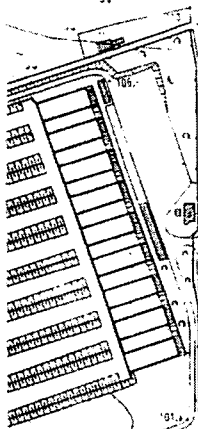
im Riedbeke

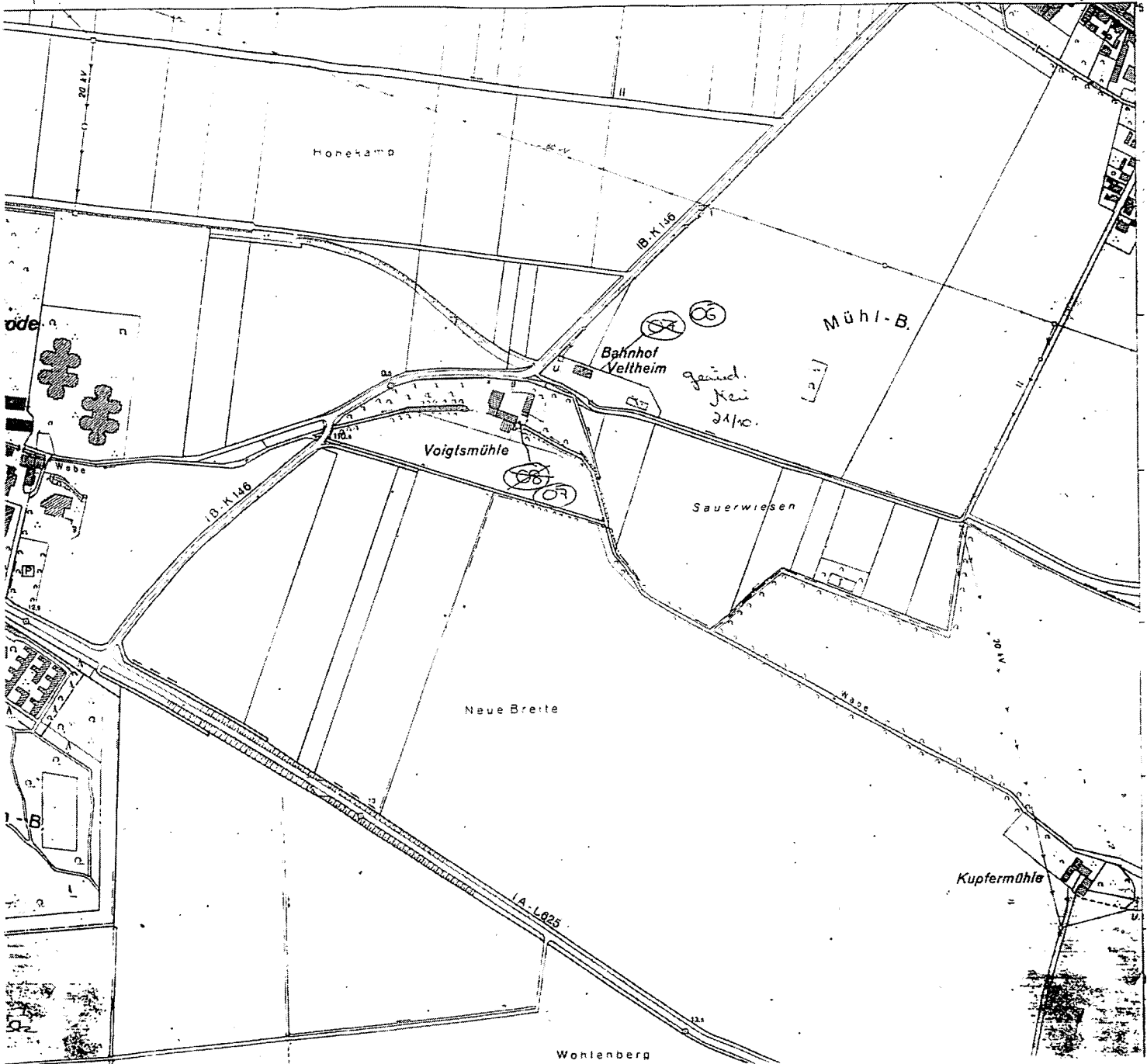
Doormorgen

Obersichte

Betonwerk

Spießplatz





1. Änderung der Anlage zur Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 149, Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes für die Samtgemeinde Sickte

Auflistung der Baugrundstücke gem. § 1 Abs. 1 der Satzung

Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Fl/FISt.	Lage/Gewässer	Kleinkläranlage
01	Erkerode	Lucklum	7 - 2/2 - 8/2 - 11/53 - 17/2 - 18/1 - 22/2	Wabe/ II. Ordnung	DIN 4261 Teil 1
02	Erkerode	Lucklum	2 - 46/3	Graben Parzelle 169/2 III. Ordnung	DIN 4261 Teil 1
03	Sickte	Apelstedt	4 - 20/1	Gewässer Parzelle 25/2 III. Ordnung	DIN 4261 Teil 1
04	Sickte	Niedersickte	2 - 161/6	Straßenseitengraben III. Ordnung	DIN 4261 Teil 1
05	Sickte	Niedersickte	2 - 164/4	Gewässer Parzelle 232/1 III. Ordnung	DIN 4261 Teil 1
06	Veltheim	Veltheim	1 - 63/11	Gewässer Parzelle 233/4 III. Ordnung	DIN 4261 Teil 1
07	Veltheim	Veltheim	3 - 109/10	Wabe/ II. Ordnung	DIN 4261 Teil 1
08	Sickte	Niedersickte	6 - 149/5	Graben Parzelle 169/2 III. Ordnung	DIN 4261 Teil 1